



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Auskunft erteilt Herr Nitschke
Zimmer 4.010
☎ Durchwahl 0355 612 4310
Telefax 0355 612 134303
E-Mail Peter.Nitschke@cottbus.de

Ihr Zeichen
Cottbus, 16.03.2018

Aktenzeichen **01809-2015-50**

Anfrage von Herrn Harald Müller zum Neubau Einkaufszentrums (EKZ)

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie fragten an, ob die Stadt alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat, um den skandalösen Zustand im Herzen von Cottbus schnellstens zu verändern?

Antwort:

Wie von Ihnen in Ihrer Anfrage richtig wiedergegeben, befindet sich das Baugrundstück für das Bauvorhaben Neubau Einkaufszentrum Stadtpromenade nicht im Eigentum der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus kann somit nicht über dieses Grundstück und über die Bebauung dieses Grundstücks verfügen. Dieses steht nur dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zu.

Bei Ihrer Frage, ob die Stadt Cottbus alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat, ist zu berücksichtigen, dass das Eigentum einen grundgesetzlichen Schutz genießt. Das bedeutet, dass es grundsätzlich dem Eigentümer obliegt, zu entscheiden, wie er mit seinem Eigentum umgeht. Eine Eingriffsmöglichkeit in diesen grundgesetzlichen Schutz besteht nur auf der Grundlage von Gesetzen, die wiederum an dem Maßstab des Grundgesetzes gemessen werden müssen.

Eine gesetzliche Eingriffsmöglichkeit ist, dass die Stadt Cottbus, als untere Bauaufsichtsbehörde, darauf hinwirkt, dass von dem Grundstück keine Gefahren ausgehen. Hierzu sieht die Brandenburgische Bauordnung die Pflicht vor, Baustellen mit einem Bauzaun einzufrieden. Dieser Pflicht ist die Bauherrschaft nachgekommen. Der Bauzaun wird in regelmäßigen Abständen durch Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde geprüft und soweit erforderlich, auf eine standsichere Einzäunung hingewirkt. Den Hinweisen und Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde ist die Bauherrschaft stets unverzüglich nachgekommen.

Gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten setzen außerhalb des Aspektes der Beseitigung von Gefahren für Leben, Leib und Gesundheit voraus, dass der Eingriff in das Eigentum wirtschaftlich zumutbar ist. D.h., es muss eine Kostendeckung des Vorhabens durch Erträge, eine Rentierlichkeit, gegeben sein. Gerade dieser Punkt, die Rentabilität des Vorhabens, war Schwerpunkt des anhängigen Baugenehmigungsverfahrens und der zur Erteilung der Baugenehmi-

Paketadresse und Hausanschrift

Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung

Dienstag		13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und	13.00 bis 18.00 Uhr
Montag und Freitag	sind <u>keine</u> Sprechtage	

Internet

<http://www.cottbus.de>

Sie erreichen uns mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße) In der Tiefgarage der *Spree-Galerie* stehen ausreichend (gebührenpflichtige) **PKW**-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

gung notwendigen Verträge. Zur Realisierung eines entsprechenden Vorhabens sind eine Vielzahl von Verträgen, wie die Regelungen über die Anbindung an den öffentlichen Raum, Stellplatzregelungen etc. notwendig. Diese Verträge sind endabgestimmt und befinden sich derzeit in der Unterschriftsleistung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin